

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich der AGB

- a. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Die Pinter Agentur für Film- und Kinokommunikation e.U., Inhaber Claudia Pinter, Zum weißen Kreuz 6/2/4, A-1190 Wien (nachfolgend "Anbieterin").
- b. Die AGB gelten für alle von der Anbieterin geschlossenen Vereinbarungen, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich Abänderungen vereinbart haben. Die AGB gelten insbesondere auch für zukünftige Aufträge des Vertragspartners an die Anbieterin.
- c. Anderslautenden AGB des Vertragspartners der Anbieterin wird hiermit widersprochen. Anderslautende AGB verpflichten die Anbieterin selbst dann nicht, wenn die Anbieterin nicht noch einmal zusätzlich bei Vertragsabschluss widerspricht. Die Übersendung einer Auftragsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der Bedingungen des Vertragspartners. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung die Anbieterin und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Auftrag.
- d. Der Vertragspartner bestätigt, diese AGB genau gelesen und verstanden zu haben. Er ist mit diesen AGB voll inhaltlich einverstanden, es bestehen keine Unklarheiten.

2. Angebote und Änderungen

- a. Die Anbieterin ist an ein Angebot für einen Monat ab Angebotsdatum gebunden, soweit kein anderer Zeitraum in den Angebotsunterlagen genannt wird.
- b. Die in den schriftlichen Angebotsunterlagen von der Anbieterin enthaltenen Angaben sind alleinige Grundlage für die von der Anbieterin zu erbringenden Leistungen. Der Vertragspartner hat die Angebotsunterlagen vor Auftragserteilung sorgfältig zu prüfen.
- c. Die Angebote von der Anbieterin gelten unter der Voraussetzung der unveränderten Annahme des Angebotes durch den Vertragspartner.
- d. Die Anbieterin behält sich die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung von Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Vertragspartners zum bestehenden Vertrag vor. Führt die Anbieterin Änderungswünsche aus, so werden die vereinbarten Ausführungs- und Abnahmefristen hinfällig, wenn sie nicht durch die Anbieterin bestätigt oder neu festgesetzt werden. Die Anbieterin behält sich vor, dem Vertragspartner den Aufwand zur Prüfung von Änderungs- und Ergänzungswünschen sowie zur Ausarbeitung von Kostenvoranschlägen auf Grundlage der vereinbarten Sätze in Rechnung zu stellen.
- e. Die Anbieterin setzt die Arbeiten auf Grundlage des geschlossenen Vertrages bis zur schriftlichen Einigung über etwaige Änderungen/ Ergänzungen fort.

3. Allgemeine Leistungsbedingungen, Lieferung

- a. Gegenstand des Vertrages der Anbieterin mit dem Vertragspartner ist die von ihr angebotene Leistung bzw. das von ihr zu erstellende Werk, nicht aber ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Leistungsumfang der Anbieterin ist allein durch die bei Auftragserteilung einvernehmlich schriftlich festgelegte Aufgabenstellung, Zielsetzung, Werkleistung oder Lieferung - in Ermangelung einer solchen - durch den Inhalt des schriftlichen Angebotes der Anbieterin festgelegt.
- b. Alle darüber hinaus mündlich oder schriftlich erteilten Aufträge oder Änderungsverlangen stellen Nachträge dar, die nach Leistungserbringung gesondert abrechenbar sind, sobald sie zuvor entweder schriftlich durch uns bestätigt oder tatsächlich und unwidersprochen ausgeführt worden sind.
- c. Die Anbieterin verpflichtet sich ausschließlich nach dem Umfang und Inhalt des angenommenen Auftrags ein Werk zu schaffen bzw. solche Leistungen zu erbringen, die im Sinne der Werbeabsichten des Vertragspartners nutzbar sind und den medialen Anforderungen entsprechen.

- d. Etwaige Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Die Kosten des Transportes bzw. Versandes, insbesondere die Kosten des Transportes oder Versandes von der Anbieterin übergebenen Manuskripten, Datenträgern oder sonstigen Unterlagen trägt der Vertragspartner und werden diese Kosten gesondert verrechnet.
- e. Ein vom Vertragspartner gewünschter Liefertermin muss von der Anbieterin schriftlich bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen. Bei nicht rechtzeitiger Anlieferung aller für die Abwicklung des Auftrages notwendigen Unterlagen durch den Vertragspartner verschiebt sich der Liefertermin um den Zeitraum der zu spät gelieferten Unterlagen. Im Falle des Lieferverzuges haftet die Anbieterin nur im Falle von grober Fahrlässigkeit für nachweislich entstandene Schäden.

4. Mitwirkung

- a. Der Vertragspartner ist verpflichtet der Anbieterin alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen bereit zu stellen. Dazu kann insbesondere auch einen Zugriff auf einen Webaccount oder Serverzugang (FTP-Zugriff) sowie die Berechtigung den Datenbestand durch die Anbieterin festzustellen, aufzuzeichnen, zu bearbeiten und zu protokollieren und bearbeiten sein, soweit dies für die Vertragsdurchführung notwendig ist.
- b. Kommt der Vertragspartner diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist die Anbieterin von ihrer Leistungspflicht befreit. Der Vertragspartner kann einen Dritten mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen, sofern dies nicht den Leistungserfolg der Anbieterin gefährdet.
- c. Im Übrigen trägt der Vertragspartner den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Anbieterin wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- d. Der Vertragspartner teilt der Anbieterin unverzüglich alle, insbesondere unternehmensbezogene, Änderungen mit, die für die Dienstleistung der Anbieterin relevant sind (z.B. Änderung der Anschrift oder der Angebotspalette).
- e. Der Vertragspartner hat sämtliche Bedingungen, Konditionen und Regeln von Facebook Inc. zu beachten.

5. Herstellung, Änderung, Abnahme

- a. Die künstlerische und technische Gestaltung der in Auftrag gegebenen Werkes, des Produktes oder der Dienstleistung obliegt alleine der Anbieterin. Soweit eine Mitwirkung des Vertragspartners nötig ist, ist eine durch dessen Unterlassung bedingte verminderte Qualität bzw. Unmöglichkeit der Leistung vom Vertragspartner zu vertreten.
- b. Die Abnahme der in Auftrag gegebenen Leistung durch den Vertragspartner oder seine Erfüllungsgehilfen bedeutet eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität. Für den Fall, dass der Vertragspartner das in Auftrag gegebene Werk nicht ausdrücklich abnimmt, gilt die Abnahmeerklärung als erteilt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von 1 Woche nach dem Abnahmetermin konkrete Einwendungen gegen das Werk oder bestimmte Teile davon erhebt. Die Erhebung der Einwendungen im vorerwähnten Sinn muss bei sonstiger Unbeachtlichkeit in Schriftform erfolgen.
- c. Verlangt der Vertragspartner vor Abnahme des Werkes Änderungen des bereits hergestellten Werkes, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten und Kosten, soweit es sich nicht um berechtigte Mängelrügen handelt.
- d. Für gewünschte Änderungen nach Abnahme des Werkes hat alleine der Vertragspartner die Kosten zu tragen.

6. Preise und Zahlung

- a. Die in Kostenvoranschlägen bzw. Angeboten angeführten Preise von der Anbieterin sind, soweit nichts anderes angegeben, Nettopreise.
- b. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig.
- c. Im Zweifel gelten Rechnungen drei Werktage nach Rechnungsdatum als zugegangen.

- d. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, sind 50 % der im Angebot genannten Fakturensumme (Nettopreis zzgl. Mehrwertsteuer) innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- e. Die restlichen 50 % der im Angebot genannten Fakturensumme (Nettopreis zzgl. Mehrwertsteuer) sind nach erfolgter Rechnungslegung binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.
- f. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz vereinbart.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- a. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Vertragspartner ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zudem kann der Vertragspartner mit einer Gegenforderung aufrechnen, die an die Stelle eines dem Vertragspartner zustehenden Zurückbehaltungsrechts aus diesem Vertragsverhältnis getreten ist.
- b. Der Vertragspartner kann ein ihm zustehendes Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ausüben. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner gegen Ansprüche von der Anbieterin nur mit Ansprüchen und Rechten aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.
- c. Ist der Vertragspartner mit einer Zahlung, insbesondere in Verzug, so ist die Anbieterin berechtigt, die Erfüllung von noch zu erbringenden Leistungen bis zur Bewirkung der Zahlung zur Gänze aufzuschieben.
- d. Die Anbieterin ist ferner berechtigt, die Erfüllung von noch zu erbringenden Leistungen aufzuschieben, solange der Vertragspartner mit nur einer Zahlung aus einem anderen mit der Anbieterin eingegangenen Vertragsverhältnis in Verzug ist.

8. Verzugsfolgen und Rücktritt vom Vertrag

- a. Sofern die Anbieterin durch grobes Verschulden in Lieferverzug gerät, ist der Vertragspartner nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist zur Erbringung der Leistung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Setzung der 14-tägigen Nachfrist muss in Schriftform erfolgen.
- b. Tritt der Vertragspartner ohne Verschulden von der Anbieterin länger als 5 Tage vor dem Abnahmetermin vom Vertrag zurück, so ist die Anbieterin berechtigt, die bis dahin angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen. Bei Rücktritt zwischen 5 und 0 Tagen vor dem Abgabetermin ist die Anbieterin berechtigt, den gesamten Preis zur Gänze in Rechnung zu stellen.
- c. Bei nicht rechtzeitiger Anlieferung der für die Herstellung des beauftragten Werkes notwendigen Unterlagen durch den Vertragspartner ist die Anbieterin berechtigt, vom gesamten Vertrag unter Setzung einer 5-tägigen Nachfrist zurückzutreten. Die Anbieterin kann jedoch nach seiner Wahl auch die Erfüllung des Vertrages begehren.
- d. Die Anbieterin ist berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, sobald der Vertragspartner mit nur einer Zahlung aus diesem oder aus einem anderen mit der Anbieterin eingegangenen Vertragsverhältnis in Verzug gerät. Für den Rücktritt bedarf es keiner Fristsetzung.
- e. Die Anbieterin ist berechtigt, von Aufträgen, die bereits angenommen wurden, aus welchen Gründen auch immer – ohne Ersatzansprüche des Vertragspartners – binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages im Sinne der obigen Bestimmungen zurückzutreten. In diesem Fall ist die Anbieterin verpflichtet, allfällige erhaltene Anzahlungen wieder an den Vertragspartner rückzuerstatten.

9. Vertragsdauer und Kündigung

- a. Die Vertragsdauer bestimmt sich nach der Vereinbarung der Vertragsbeteiligten.
- b. Dienstleistungsverträge können von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zum Monatsende gekündigt werden. Die gesetzlichen Rechte bleiben hiervon unberührt.
- c. Für den Fall der Kündigung eines Werkvertrages werden die gemäß § 649 Satz 2 BGB anzurechnenden ersparten Aufwendungen pauschaliert auf 60 % des Anteils der

Gesamtvergütung, der auf die ab dem Zeitpunkt des durch die Kündigung eintretenden vorzeitigen Vertragsendes ursprünglich noch geplante Leistung

- d. Die Anbieterin ist im Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner auf rechtswidriges oder gegenüber Dritten vertragswidriges Handeln seitens der Anbieterin besteht, gegen gesetzliche Regeln oder wesentliche Pflichten dieses Vertrages verstößt (zum Beispiel Verletzung von Nutzungsrechten oder Geheimhaltungspflichten) und der Anbieterin das Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist. Ferner liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, Ansprüche des Vertragspartners gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 2 Wochen aufgehoben wurde. Des Weiteren liegt ein wichtiger Grund vor, wenn die Verwendung der vom Vertragspartner bereit gestellten Inhalte, Backlinktexte, Keywords oder die Webseiten von dritten erfolgreich gerichtlich angegriffen wurde oder der Erfolg überwiegend wahrscheinlich ist.

10. Gewährleistung

- a. Die Anbieterin weist darauf hin, dass das Verhalten von Nutzern on- und offline oftmals nicht berechenbar ist und durch eine Vielzahl von nicht beherrschbaren und vorhersehbaren Einflüssen bestimmt wird. Die Anbieterin ist daher nicht verantwortlich für Nutzerverhalten, sofern es nicht dem typischen Verhalten entspricht und mit ihm bei Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht gerechnet werden konnte.
- b. Die Anbieterin ist ferner nicht verantwortlich für technische und nicht bei Anwendung der üblichen Sorgfalt vorhersehbare Änderungen seitens von Anbietern und Plattformen, die Gegenstand einer Leistung an den Vertragspartner sind. Das können zum Beispiel technische Änderungen oder Aktualisierungen der AGB dieser Anbieter oder Plattformen sein.
- c. Tritt bei der Abwicklung der Aufträge ein Umstand ein, der die vertragsgemäße Herstellung des Werkes unmöglich macht oder zeitlich verzögert, so hat Die Anbieterin nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitigen Herstellung des beauftragten Werkes, die weder von Die Anbieterin noch vom Vertragspartner zu vertreten ist, berechtigt den Vertragspartner nur zum Rücktritt vom Vertrag. Diesfalls ist die Anbieterin berechtigt, seine bis dahin erbrachten Leistungen zu verrechnen.
- d. Der Vertragspartner hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Anbieterin, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen
- e. An sämtlichen für den Vertragspartner erstellten Arbeitsergebnissen behält sich die Anbieterin Nacherfüllung vor. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Vertragspartner das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Anbieterin zu. Die Anbieterin wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Vertragspartner der Anbieterin alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Anbieterin ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Anbieterin mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rechte zu.
- f. Eine Selbstvornahme der Mängelbeseitigung durch den Vertragspartner unter Einbeziehung Dritter ist ausgeschlossen.
- g. Es obliegt dem Vertragspartner die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, Zulässigkeit durchzuführen. Die Anbieterin haftet nicht für die Richtigkeit von Inhalten, wenn diese vom Vertragspartner vorgegeben oder genehmigt wurden.
- h. Die Anbieterin haftet nicht, wenn in Aussicht gestellte Termine aufgrund der Disposition, welche in die Sphäre von Dritten fällt, nicht eingehalten werden können.
- i. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit wird ausgeschlossen.

11. Haftung

- a. Für eine Haftung der Anbieterin auf Schadensersatz gelten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen folgende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen.
- b. Die Anbieterin haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- c. Ferner haftet die Anbieterin für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragspartner regelmäßig vertrauen. In diesem Fall haftet die Anbieterin jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Anbieterin haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.
- d. Im Übrigen wird die Haftung von der Anbieterin auf die Auftragssumme beschränkt.
- e. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- f. Soweit die Haftung der Anbieterin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Anbieterin.

12. Freistellung und Verantwortlichkeit

- a. Die Anbieterin ist nicht verpflichtet die vom Vertragspartner bereit gestellten Inhalte (zum Beispiel, Texte, Bilder, Keywords oder die Webseiten des Vertragspartners) auf potentielle Rechtsverletzungen Dritter zu überprüfen. Sie ist jedoch berechtigt diese abzulehnen, wenn sie offensichtlich rechtswidrig sind oder gegen die guten Sitten verstoßen.
- b. Der Vertragspartner stellt die Anbieterin von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der vom Vertragspartner bereit gestellten Inhalte entstanden sind sowie bei der Abwehr dieser Ansprüche durch die Anbieterin mitzuwirken.

13. Verjährung

Sämtliche Haftungsansprüche des Vertragspartner gegen die Anbieterin - mit Ausnahme von Ansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen - verjähren innerhalb eines Jahres, nachdem der Anspruch entstanden ist und der Vertragspartner von den, den Anspruch gegen die Anbieterin begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

14. Urheber-, Verwertungs- und Leistungsschutzrechte

- a. Alle Leistungen der Anbieterin, einschließlich jener aus den Vorarbeiten (z.B. Skizzen, Vorentwürfe, Ideen, Reinzeichnungen, Konzepte, Source Code), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum und Inhaberschaft der Anbieterin und können von der Anbieterin jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden.
- b. Die Anbieterin erteilt dem Vertragspartner nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages (Nettobetrag zzgl. Mehrwertsteuer) sämtliche zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Nutzungsrechte. Der Umfang der erteilten Nutzungsrechte wird auf den Vertragszweck beschränkt. Darüber hinausgehende Werknutzungsbewilligungen sind gesondert von der Anbieterin zu erwerben. Dafür ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen, mit welcher auch eine Einigung über die Abgeltung für die Erteilung der jeweiligen Nutzungsrechte zu treffen ist.
- c. Ist die Nutzung nur für einen bestimmten Zeitraum erforderlich, erlischt das Nutzungsrecht nach Ablauf dieses Zeitraums.

- d. Es ist dem Vertragspartner vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung nicht gestattet, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, Von der Anbieterin erbrachte Leistungen von Dritten nutzen zu lassen, sie Dritten zugänglich zu machen, Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen.
- e. Bearbeitungen, Ergänzungen, Kürzungen oder Änderungen sonstiger Art am Werk bzw. an Teilen des von der Anbieterin hergestellten Werkes dürfen nur die Anbieterin vorgenommen werden. Die Zustimmung zu den oben genannten Änderungen an Werken von der Anbieterin bedarf der schriftlichen Genehmigung, auch das allfällige Abgehen von der in diesen AGB vereinbarten Schriftformklausel.
- f. Die Anbieterin ist berechtigt, das von ihr hergestellte Werk anlässlich von Veranstaltungen bzw. Präsentationen für sämtliche Maßnahmen der Eigenwerbung zu verwenden, dies auf jede erdenkliche Art und Weise und auf jedem Trägermedium. Hierzu erteilt der Vertragspartner alle erforderlichen Werknutzungsbewilligungen.
- g. Soweit die Urheber – und Verwertungsrechte nicht ohnedies bei der Anbieterin liegen oder ihr eingeräumt wurden, verpflichtet sich die Anbieterin für die entsprechende Rechtseinräumung durch Dritte Sorge zu tragen. Ausdrücklich ausgenommen ist dies in den Fällen, wo Unterlagen, insbesondere Film- und Tonmaterial, Fotos, Grafiken, oder sonstige Unterlagen vom Vertragspartner beigelegt wurden. Der Vertragspartner verpflichtet sich in diesem Fall die Anbieterin sämtliche für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Verwertungs-, Leistungsschutzrechte bzw. Werknutzungsbewilligungen an diesen Materialien einzuräumen.

15. Änderung der AGB

- a. Die Anbieterin behält sich ferner vor, im Fall von Dauerschuldverhältnissen diese AGB unter sachgerechter Beachtung der Interessen des Vertragspartners zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies im Interesse einer einfachen und sicheren Leistungserbringung, zur Anpassung an technische oder rechtliche Entwicklungen erforderlich ist.
- b. Die Änderungen werden dem Vertragspartner vorab schriftlich mitgeteilt. Eine Änderung gilt als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung den Vertrag kündigt.

16. Namen- und Markenaufdruck

- a. Die Anbieterin darf die Firma und Marke des Vertragspartners als Referenz zu Marketingzwecken verwenden.
- b. Die Verwendung des Namens und Marke der Anbieterin durch den Vertragspartner in Verbindung mit einem von der Anbieterin durchgeführten Projekt bedarf ihrer Einwilligung.
- c. Die Anbieterin ist zur Anbringung ihres Firmen- oder Markennamens (Logo) auf den zur Ausführung gelangenden körperlichen Werken auch ohne ausdrückliche Bewilligung des Vertragspartners berechtigt.

17. Aufbewahrung

Die Anbieterin verpflichtet sich bis maximal 6 Wochen nach Fertigstellung des jeweiligen Projekts die übergebenen Unterlagen aufzubewahren, danach werden die Unterlagen auf Wunsch des Vertragspartners gegen Kostenersatz zurückgestellt oder vernichtet.

18. Geheimhaltung

- a. Die Anbieterin und der Vertragspartner sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen und Unterlagen der anderen Partei, die im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung erlangt werden und als „vertraulich“ oder ähnlich gekennzeichnet oder offensichtlich vertraulicher Natur sind, geheim zu halten.
- b. Die Parteien werden solche Informationen und Unterlagen nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur Aufgabenerfüllung im Rahmen des Projektes verwenden. Sie werden eine

entsprechende Verpflichtung auch von ihnen für das Projekt eingesetzten Mitarbeitern und Dritten auferlegen.

- c. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die (1) allgemein bekannt sind oder waren oder (2) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen einer anderen Partei entwickelt wurden oder (3) von Dritten, die nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, erworben wurden oder (4) ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren. Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt.
- d. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen.
- e. Die Parteien werden die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und zur Wahrung des Berufs- und Bankgeheimnisses beachten und nur entsprechend verpflichtete Mitarbeiter zur Leistungserfüllung einsetzen.
- f. Im Rahmen des vertragsgegenständlichen Projektes wird die Anbieterin den Vertragspartnern, ihre Mitarbeiter, Geschäftsführer und sonstige leitende Angestellte betreffende personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Diese Daten werden zu mit dem Vertrag und dem Projekt zusammenhängenden Zwecken genutzt.

19. Schriftform

Abänderungen und Ergänzungen des Auftrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform. Auch das einvernehmliche Abgehen von der Schriftform bedarf der Schriftform.

20. Anwendbares Recht

Die vertragliche Beziehung zwischen der Anbieterin und dem Vertragspartner und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

21. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder seiner Auflösung ergebenden Streitigkeiten ist das für Wien sachlich zuständige Gericht.

22. Salvatorische Klausel

Sollte einer der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

(Stand April 2016)